

Start-up Gründerpaket – Für Gründer & Investoren gleichermaßen interessant!

Mit dem Start-up Gründerpaket sollen die österreichische Wirtschaft, aber vor allem die heimischen Start-up-Gründungen gestärkt sowie auch Investoren gefördert werden. Das Paket umfasst ein Volumen von 185 Millionen Euro für die nächsten 3 Jahre und soll bis 2020 bis zu 50.000 neue Gründungen und rund 100.000 neue Jobs auslösen. Die ersten Maßnahmen sind bereits mit 01.01.2017 in Kraft getreten, weitere Umsetzungen folgen noch. Das Paket enthält u.a. folgende Punkte:

Lohnnebenkostenförderung

Besonders innovative und wachstumsstarke Kleinst- oder Kleinunternehmer, deren Gründung bis zu 5 Jahre zurückliegt und die erstmals Arbeitsplätze schaffen oder vor max 2 Jahren geschaffen haben, werden von den **Dienstgeber-Lohnnebenkosten** für die **ersten 3 Mitarbeiter für 3 Jahre** entlastet, die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden. Im **1. Jahr** beläuft sich die Förderung auf bis zu **100 %** der Lohnnebenkosten, im **2. Jahr** auf **67 %** und im **3. Jahr** auf **33 %**. Förderungsgegenstand ist der Teil der Lohnnebenkosten, der vom Arbeitgeber zu tragen ist (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, IESG-Beitrag, Wohnbauförderung, BMSVG, FLAF, Kommunalsteuer und regionale Abgaben → in Summe 30,9 % der Lohnnebenkosten) für die ersten 3 Arbeitsplätze des Start-ups im Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnis.

Die Einreichung des Antrags erfolgt 24 Monate vor oder 6 Monate nach Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes. Die Antragstellung muss vor Entstehung bzw Bezahlung der zu fördernden Beiträge erfolgen und ist bis 31.12.2019 möglich. Der Zuschuss gelangt nach Prüfung der Verwendungsnachweise (Bestätigung über Personalstand, Aufstellung der bezahlten Bruttogehälter, Nachweis der Beitragszahlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung) im Nachhinein zur Auszahlung.

M&A Award | Real Estate Law Firm of the Year | Corporate INTL Global Awards Winner

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, IBAN: AT47 5500 0103 0001 8775, BIC: SLHYAT2S

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der LIKAR Rechtsanwälte GmbH!
(abrufbar unter www.likar-partner.at)

Risikokapitalprämie

Investoren, die in innovative Start-ups investieren, werden durch die Risikokapitalprämie gefördert. Die Start-ups müssen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft errichtet werden, ihren Sitz bzw ihre Betriebsstätte in Österreich haben, Kleinst- oder Kleinunternehmen, weniger als 7 Jahre auf dem Markt gewerblich tätig sowie innovativ und wachstumsstark sein (siehe „Definition Start-up“). Die **Beteiligung muss mindestens € 5.000,00 betragen** eine Minderheitsbeteiligung sein, eine personenbezogene Mindesthaltungsdauer von einem Jahr aufweisen und dem Unternehmen mind 3 Jahre unkündbar zur Verfügung stehen. Pro Kalenderjahr und Investor können kumulierte Investitionsbeiträge von bis zu € 250.000,00 als Förderungsbasis herangezogen werden. Die Förderung beträgt bis **zu 20 % des förderbaren Beteiligungsbetrags**, maximal jedoch **€ 50.000,00 pro Investor und Kalenderjahr**

Die Einreichung muss vor Abschluss der Beteiligung erfolgen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Förderungsvertrags für eine „aws Risikokapitalprämie“ ist die „aws Start-up Qualifikation“; diese muss vom Start-up beantragt werden und ist für 6 Monate gültig.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft

Um Investoren zu motivieren, Risikokapital für Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung zu stellen, sind die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften attraktiver gestaltet worden. Das Bundesgesetz zum Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017) wurde am 26.07.2017 im BGBl I Nr. 106/2017 veröffentlicht und hängt der tatsächliche Inkrafttretenszeitpunkt von der Entscheidung der EU-Kommission ab, mit welcher noch in diesem Jahr zu rechnen sein wird. Es sieht eine Steuerneutralität für Veräußerungsgewinne und -verluste der KMU-Finanzierungsgesellschaften, eine Gebührenbefreiung, eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer sowie eine Senkung der Mindestinvestitionssumme vor. Für (Privat)Investoren sind **Ausschüttungen bis zu € 15.000,00 steuerfrei** während die maximale Beteiligungshöhe pro Zielgesellschaft auf € 15 Mio erhöht wurde. Der Privatanleger muss jedoch ein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben und Wertpapier) von mind € 100.000,00 nachweisen können, der qualifizierte Privatkunde sogar von € 250.000,00.

AWS-Förderungen

Das Paket stärkt außerdem die aws-Garantien, der aws Business-Angels-Fonds wurde neu dotiert und die aws Seed-Finanzierung wurde aufgestockt.

Patent-Scheck

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung von Schutzrechten für technisch/naturwissenschaftliche Innovationsideen als Basis für eine nachfolgende wirtschaftliche Verwertung. KMU und Start-ups, die eine konkrete wirtschaftliche Verwertungsabsicht für das Vorhaben nachweisen können, erhalten einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal 80 % der förderbaren Kosten**. Die restlichen 20 % sind vom Unternehmer selbst zu finanzieren und beträgt der **maximale Zuschuss je Phase € 10.000,00** (die förderbaren Gesamtkosten sind mit € 12.500,00 gedeckelt). Der Patentscheck kann einmal pro Jahr, pro Unternehmen und pro Forschungs idee beantragt werden und gilt für alle technischen Bereiche.

Definition Start-up

Um die Förderungsprogramme „aws Lohnnebenkostenförderung“ und „aws Risikokapitalprämie“ in Anspruch nehmen zu können, muss das Start-up **jung** und **innovativ** sein. Darunter fallen Unternehmen, die:

- vor max **5 Jahren** gegründet wurden (Lohnnebenkostenförderung) bzw seit max **7 Jahren** gewerblich tätig sind (Risikokapitalprämie),
- ein **kleines Unternehmen** sind (weniger als 50 Mitarbeiter, weniger als € 10 Mio Jahresumsatz oder € 10 Mio Jahresbilanzsumme) und
- mit ihrer Technologie oder ihrem Geschäftsmodell **innovativ** sind und ein **signifikantes Mitarbeiter- oder Umsatzwachstum** aufweisen oder erwarten lassen.

Die Innovations- und Wachstumskriterien gelten als erfüllt, wenn das Start-up in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Förderungszusage der aws oder FFG erhalten hat. Liegt keine geeignete Förderungszusage vor, werden die beiden Kriterien auf Basis des Businessplans geprüft. Das Innovationskriterium ist beispielsweise erfüllt, wenn eine Produkt-, Service- oder Prozessinnovation (grundlegend neues Produkt oder neue Dienstleistung, neuartige Geschäftsmodelle) oder wenn eine Produkt- oder Dienstleistungsentwicklung vorliegt. Das Wachstumskriterium wird erfüllt, wenn das Unternehmen Beteiligungskapital erhalten hat, überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze oder ein überdurchschnittlich hohes Umsatzwachstum plant.